Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenvorschlag zum 01.03.2020	Gebührenart	bisherige Gebühr Seckach
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	6,00 € bis 2.550,00 €	Rahmengebühr	1,50 € - 2.550,00 €
2.	**Anträge**			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	6,00 € bis 100,00 €	Rahmengebühr	1,50 € - 102,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 6,00 €	Rahmengebühr	1/10 bis volle Gebühr, mind. 1,50 €
	bei Unzuständigkeit	gebührenfrei		
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 6,00 €	Rahmengebühr	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €
3.	**Auskünfte** **insbesondere aus Akten, Büchern und Archivgut oder Einsichtnahme in solche**	6,00 € bis 100,00 €	Rahmengebühr	1,50 € - 51,00 €
	mündliche Auskünfte sind	gebührenfrei		
4.	**Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	6,00 € bis 500,00 €	Rahmengebühr	2,50 € - 511,00 €
5.	**Beglaubigungen, Bestätigungen**			
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 € bis 145,00 €	Rahmengebühr	1,50 € - 127,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift **je Seite:**	2,00 € bis 10,00 € mindestens: 2,00 €	Rahmengebühr	0,50 € - 2,50 €, mind. 1,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift **je Seite**	2,00 € bis 10,00 € mindestens: 2,00 €	Rahmengebühr	0,50 € - 2,50 €, mind. 1,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu			
6.	**Bescheinigungen**			
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	2,00 € bis 70,00 €	Rahmengebühr	1,50 € - 51,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)			
7.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,** Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	12,00 € bis 1.000,00 €	Rahmengebühr	2,50 € - 511,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenvorschlag zum 01.03.2020	Gebührenart	bisherige Gebühr Seckach
8.	**Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)			
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	25,00 € bis 250,00 €	Rahmengebühr	1,50 € - 255,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung).	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 12,50 €	Rahmengebühr	1/10 bis 1/2 der Gebühr, nach 17.1, mindestens 1,50 €
9.	**Schreibgebühren**			
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)			
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00 €	Festbetragsgebühr	5,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,50 €	Festbetragsgebühr	10,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	12,50 € je angefangene 1/4 Stunde	Zeitgebühr	6,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:			
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4			
	für die erste Seite:	1,00 €	Festbetragsgebühr	0,50 €
	für jede weitere Seite:	0,50 €	Festbetragsgebühr	0,25 €
9.2.2	bei einem größeren Format:			
	für die erste Seite:	1,00 €	Festbetragsgebühr	0,75 €
	für jede weitere Seite:	0,50 €	Festbetragsgebühr	0,50 €
10.	**Baugesetzbuch u.a.** Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB und nach anderen Gesetzen (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist:	25,00 € bis 250,00 €	Rahmengebühr	
11.	**Bauordnungsrecht**			
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	1,0 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 150,00 €	Wertgebühr	1,0 % der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 51,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	wie 11.1	Wertgebühr	
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO):	10,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 30,00 €	Festbetragsgebühr	5 Angrenzer, mindestens 25,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenvorschlag zum 01.03.2020	Gebührenart	bisherige Gebühr Seckach
12.	**Bestattungsrecht**			
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	8,00 € bis 25,00 €	Rahmengebühr	2,50 € - 25,00 €
13.	**Feiertagsrecht**			
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	12,00 € bis 50,00 €	Rahmengebühr	10,00 € - 51,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)			
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € bis 100,00 €	Rahmengebühr	25,00 € - 102,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	25,00 € bis 100,00 €	Rahmengebühr	51,00 € - 204,00 €
14.	**Fundsachen** Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
14.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5 % des Werts, jedoch mindestens 8,00 €	Wertgebühr	2% des Werts, mindestens 1,5 €
14.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	5 % von 500,00 € und 2 % des Mehrwerts	Wertgebühr	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
15.	**Gewerbesachen**			
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	12,50 €	Festbetragsgebühr	6,00 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	8,00 €	Festbetragsgebühr	einfache Auskunf: 5,00 €; erweiterte Auskunft: 10,00 €
15.3	Spiele			
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	50,00 €	Festbetragsgebühr	
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	25,00 €	Festbetragsgebühr	25,00 €
15.4	Sonstige gewerberechtliche öffentliche Leistungen	12,00 € bis 250,00 €	Rahmengebühr	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenvorschlag zum 01.03.2020	Gebührenart	bisherige Gebühr Seckach
16.	**Gaststättenrecht**			
16.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	25,00 €	Festbetragsgebühr	1 Tag: 15,00 € 2 Tage: 20,00 € 3 Tage: 25,00 € 4 Tage: 30,00 €
16.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	12,00 € bis 250,00 €	Rahmengebühr	
17.	**Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren,** je Person:	25 €/Person	Festbetragsgebühr	1,50 € - 51,00 €
18.	**Immissionsschutzrecht;** Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSCHVO:	35,00 €	Festbetragsgebühr	
19.	**Ladenöffnungsgesetz:** Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	25,00 €	Festbetragsgebühr	
20.	**Melderecht**			
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
20.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	8,00 €	Festbetragsgebühr	5,00 €
20.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €	Festbetragsgebühr	5,00 €
20.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	12,00 €	Festbetragsgebühr	10,00 €
20.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	Festbetragsgebühr	1,50 €
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	24,00 € bis 2.500 €	Rahmengebühr	15,00 € - 2.550 €
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	8,00 €	Festbetragsgebühr	15,00 €
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde			
20.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 S. 2 BMG) je Bescheiniugung:	8,00 €	Festbetragsgebühr	5,00 €
20.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	12,00 €	Festbetragsgebühr	
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	12,00 €	Festbetragsgebühr	5,00 €
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	8,00 € bis 800,00 €	Rahmengebühr	2,50 € - 511,00 €
20.5	**Gebührenfrei** sind			
20.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei		gebührenfrei
20.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei		gebührenfrei
20.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei		gebührenfrei
20.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei		gebührenfrei
20.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei		gebührenfrei

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenvorschlag zum 01.03.2020	Gebührenart	bisherige Gebühr Seckach
20.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei		gebührenfrei
20.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei		gebührenfrei
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei		gebührenfrei
20.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei		gebührenfrei
20.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei		gebührenfrei
21	**Straßenrechtliche Sondernutzung** Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	12,00 € bis 250,00 €	Rahmengebühr	10,00 € - 255,00 €
22	**Umweltinformationen** Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:			
22.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	25,00 € bis 125,00 €	Rahmengebühr	
22.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	125,00 € bis 375,00 €	Rahmengebühr	
22.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	375,00 € bis 2.500,00 €	Rahmengebühr	
22.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	25,00 € bis 125,00 €	Rahmengebühr	
23	**Landesinformationsfreiheitsgesetz** Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:			
23.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	25,00 € bis 125,00 €	Rahmengebühr	
23.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	125,00 € bis 375,00 €	Rahmengebühr	
23.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	375,00 € bis 2.500,00 €	Rahmengebühr	
23.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	25,00 € bis 125,00 €	Rahmengebühr	